

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Gutachterliche Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 19.08.2026 -
Drs. 19/11384,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 15.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 6. Mai 2026 informierte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) auf seiner Homepage über die Fertigstellung eines Gutachtens, das „eine rechtliche und agrarpolitische Einordnung des Referentenentwurfs“ zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vornimmt, „dessen Vereinbarkeit mit verfassungs-, unions- und völkerrechtlichen Vorgaben“ prüft und „konkrete Handlungsoptionen für die weitere Ausgestaltung entwickelt.“¹ Beauftragt wurde das Gutachten durch die Landesbeauftragte für den Tierschutz; es bezieht sich nach Angaben im Gutachten auf einen Referentenentwurf aus dem April 2026.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“ vom 6. Mai 2026 handelt es sich um eine Auftragsweiterung zum bestehenden, vom Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) vergebenen Gutachtenauftrag „Erstellung eines Gutachtens zu Möglichkeiten der Vermeidung von Verlagerungseffekten bei der Anhebung deutscher Tierschutzstandards - unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung nationaler Regelungen auf importierte und ins Inland verbrachte Produkte“.

Ein ausgewogenes, umfassendes und wirksam ausgestaltetes Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG), insbesondere unter Einbeziehung ausländischer Ware, ist für Tierhalterinnen und Tierhalter in Niedersachsen als bedeutendstem Tierhaltungsstandort Deutschlands von zentraler Bedeutung, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Mit dem Regierungswechsel auf Bundesebene haben sich sowohl der Zeitplan als auch die inhaltliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs grundlegend geändert. Hierdurch eröffnet sich für das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Möglichkeit, im Rahmen der Länderanhörung und des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nicht nur auf die Umsetzung, sondern bereits auf die konkrete Ausgestaltung Einfluss zu nehmen.

So formuliert der aktuelle Referentenentwurf unter A. Problem und Ziel: „Die Anpassungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes zielen insbesondere auf eine vereinfachte Umsetzung in der Praxis für alle Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette ab bei

¹ https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/novellierungsvorschlaege-zur-tierhaltungskennzeichnung-bekraeftigt-250705.html.

gleichzeitig mehr Sichtbarkeit der Tierhaltungskennzeichnung durch die verpflichtende Einbeziehung ausländischer Lebensmittel.“

Von landwirtschaftlichen Verbänden und Tierhaltenden wird nicht zu Unrecht immer wieder die Befürchtung geäußert, bei zu hohen Tierschutzstandards die Produktion nicht mehr im Inland bzw. in Niedersachsen halten zu können. Die Ausgestaltung und Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Tierhaltungskennzeichnung ist für die Entwicklung der Betriebe und das Tierschutzniveau in Niedersachsen von entscheidender Bedeutung.

Niedersachsen genießt im Bereich Tierschutz bundesweit eine gute Reputation und war bzw. ist - gerade durch die Aktivitäten im Rahmen des durch Minister Lindemann (CDU) ins Leben gerufenen „Tierschutzplans Niedersachsen“, später der „Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0“ und aktuell des „Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung“ - schon immer ein Motor für Entwicklungen und Entscheidungen auf Bundesebene. In der Vergangenheit sind aus Niedersachsen immer wieder Impulse gekommen, die eine bundesweite Wirkung erzielt haben. Niedersachsen ist als Tierhaltungsland Nummer 1 von Regelungen besonders betroffen. Bei der Umsetzung des TierHaltKennzG ist der Bund auf die Mitwirkung der Länder angewiesen, weshalb die Länderbelange im Gesetzgebungsverfahren der besonderen Berücksichtigung bedürfen.

1. In welchem Umfang verfügt die Landesbeauftragte für den Tierschutz gegebenenfalls über finanzielle Mittel, um Gutachten, Stellungnahmen u. ä. in Auftrag zu geben?

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz verfügt in 2026 über Haushaltsmittel in Höhe von 100 000 Euro mit der Zweckbestimmung Förderung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen und sonstige Förderung des Tierschutzes, worunter auch Ausgaben für Sachverständige fallen.

2. Welche Kosten sind gegebenenfalls durch die „Gutachterliche Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“ entstanden?

Für die „Gutachterliche Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“ sind Kosten von Gesamt netto in Höhe von 16 806,72 Euro entstanden.

3. Wie verlief der Entscheidungsprozess zur Vergabe der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“? Wurden in den Entscheidungsprozess gegebenenfalls die Gremien des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung² einbezogen? Falls ja, welche Gremien haben die Auftragsvergabe beraten, und wie lauteten die Abstimmungsergebnisse?

Die Auftragserweiterung wurde als Nachtrag zum bereits bestehenden Gutachterauftrag nach Abstimmung mit dem Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN), interner Abstimmung und Freigabe im ML durch die Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen nach Anfrage einer Angebotsabgabe für die Auftragserweiterung beim ausführenden Dienstleister, der Humboldt Innovation GmbH, beauftragt. Es erfolgte zur Auftragserweiterung keine Beratung in Gremien.

4. Wie erfolgte die Auftragsvergabe (Vergabeverfahren)? Nach welchen Kriterien wurden die Auftragnehmer ausgewählt?

Es erfolgte keine erneute Auswahl des Auftragnehmers, da es sich lediglich um eine Auftragserweiterung eines bereits bestehenden, durch das LZN vergebenen Gutachterauftrages handelte. Die Auftragserweiterung erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

² Vgl. <https://www.ml.niedersachsen.de/Niedersaechsischer-tierschutzplan-fuer-nachhaltige-Nutztierhaltung>.

5. Aus welchen Gründen benötigt die Landesbeauftragte für den Tierschutz eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“? In welche Entscheidungsprozesse, in die die Landesbeauftragte für den Tierschutz einbezogen wird, sind die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme eingeflossen bzw. werden sie einfließen?

Zu den Aufgaben der bzw. des Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 4 TierSchBeaufG i. V. m. dem Beschluss d. LReg. v. 16.09.2025, V2-02101-19617/2025 (VORIS 78530) gehören u. a.

- die Erarbeitung und Abwicklung von Fördermaßnahmen und Projekten zur Unterstützung des Tierschutzes,
- die Mitwirkung bei der Umsetzung oder Abwicklung sonstiger tierschutzrelevanter Initiativen des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums;
- Beratung des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums zu Tierschutzfragen.

Die bzw. der Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen hat ein Recht auf Abgabe eigener Empfehlungen sowie ein Recht auf Stellungnahme gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Einzelheiten zur Ablauforganisation sowie zur Ausgestaltung der o. a. Aufgaben regelt das ML in Absprache mit der oder dem Landesbeauftragten für den Tierschutz. Die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Länderanhörungen zu Rechtssetzungsvorhaben des Bundes auch unter Hinzuziehung externer wissenschaftlicher Expertise, wenn diese der Förderung des Tierschutzes dient, gehört zu den Aufgaben der bzw. des Landesbeauftragten für den Tierschutz.

Die Ausgestaltung und Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Tierhaltungskennzeichnung ist für die Entwicklung der tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe und des Tierschutzniveaus in Niedersachsen von entscheidender Bedeutung. Bei der Umsetzung des TierHaltKennzG ist der Bund auf die Mitwirkung der Länder angewiesen, weshalb die Länderbelange im Gesetzgebungsverfahren der besonderen Berücksichtigung bedürfen.

Die Ergebnisse des Gutachtens sind in die Stellungnahme Niedersachsens im Rahmen der Länderanhörung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) zum dritten Gesetz zur Änderung des TierHaltKennzG eingeflossen.

6. Warum beauftragt die Landesbeauftragte für den Tierschutz eine gutachterliche Stellungnahme zu Fragen, die der Bund als der für das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz zuständige Gesetzgeber - nicht zuletzt rechtlich - klären muss?

Der Niedersächsische Tierschutzplan für nachhaltige Nutztierhaltung wie schon vorher die Niedersächsische Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 und der Tierschutzplan Niedersachsen haben zum Ziel, gesellschaftlich akzeptierte und von den Tierhaltenden leistbare Haltungsbedingungen, in denen transparent und nachvollziehbar der Schutz und das Wohlbefinden eines jeden Tieres sichergestellt ist, zu erarbeiten.

In EU-weiten und internationalen Märkten besteht das Risiko, dass höhere nationale Tierschutz- und Tierhaltungsstandards zu Wettbewerbsnachteilen führen und von günstigeren Importprodukten unterlaufen werden. Um gute Tierschutzstandards im Sinne der Ziele des Niedersächsischen Tierschutzplans zu ermöglichen und Niedersachsen als Tierhaltungsland Nr. 1 dabei nicht zum Standortnachteil werden zu lassen, ist für die Halterinnen und Halter von Nutztieren in Niedersachsen ein gut ausgestaltetes TierHaltKennzG unter Einbeziehung ausländischer Ware von entscheidender Bedeutung. Darum setzt sich die Landestierschutzbeauftragte dafür ein, dass Niedersachsen seine Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung des TierHaltKennzG bestmöglich ausschöpft.

Darüber hinaus siehe Antworten auf die Fragen 5 und 7.

7. Welche konkreten Handlungsoptionen benennt die gutachterliche Stellungnahme? Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um die aufgezeigten Handlungsoptionen in den Entscheidungsprozess auf Bundesebene einfließen zu lassen? Wie erfolgreich war sie damit?

Das vorliegende Gutachten wurde im Zuge der Stellungnahme Niedersachsens im Rahmen der Länderanhörung des BMLEH zum dritten Gesetz zur Änderung des TierHaltKennzG eingebracht und steht der Bundesregierung für das Notifizierungsverfahren grundsätzlich zur Verfügung. Das Notifizierungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, die EU-Kommission hat am 11. August 2026 eine ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 abgegeben. Die Anmerkungen und Bedenken der EU-Kommission könnten grundsätzlich ausgeräumt werden. Die Stillhaltefrist endet am 12. November 2026.

In Kapitel 2.2 Handlungsoptionen auf S. 11 ff. der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Weiterentwicklung der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung“ werden zwölf konkrete Handlungsoptionen benannt.

Das Gutachten ist öffentlich auf der Internetseite des MLs auf https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/novellierungsvorschlage-zur-tierhaltungskennzeichnung-bekraftigt-250705.html einsehbar.